

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.02.2015

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.3-20/14

Zulassungsnummer:

Z-41.3-331

Antragsteller:

Strulik GmbH

Neesbacher Straße 15
65597 Hünfelden-Dauborn

Geltungsdauer

vom: **20. Februar 2015**

bis: **20. Februar 2020**

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)¹ vom Typ BCF-K90 in der Ausführung als Brandschutzventile mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Stahlblech, einer Absperrklappe, einem Einbaurahmen und einer thermischen Auslöseeinrichtung.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 125, DN 160 und DN 200.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum vertikalen oder horizontalen Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau

- in massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053² mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 115 mm, oder
- in massiven Wänden aus Beton oder Porenbeton jeweils mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in Schachtwänden mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 40 mm sowie mit einer zusätzlichen Aufdopplung von mindestens 20 mm im Bereich des Zulassungsgegenstandes; (die Aufdopplungsdicke ist immer so zu wählen, dass eine Gesamtdicke von mindestens 60 mm erreicht wird) oder
- in Wandungen von Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90 und einer Mindestdicke von 40 mm sowie mit einer zusätzlichen Aufdopplung von mindestens 20 mm im Bereich des Zulassungsgegenstandes; (die Aufdopplungsdicke ist immer so zu wählen, dass eine Gesamtdicke von mindestens 60 mm erreicht wird) oder
- in massiven Decken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in massiven Decken aus Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm

wenn er einseitig mit den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102³) verbunden ist. Dazu müssen etwaige Öffnungen in diesen Lüftungsleitungen mindestens um das 1,5fache des lichten Lüftungsleitungsdurchmessers vom Zulassungsgegenstand entfernt sein.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in massiven Wänden oder massiven Decken oder in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand oder Decke.

¹ Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

² DIN 1053:1994-03 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-331

Seite 4 von 9 | 20. Februar 2015

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-U bei Einbau

- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F90, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen o. g. Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen

wenn der Zulassungsgegenstand entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird und einseitig mit den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102³) verbunden ist.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K30-U bei Einbau

- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen o. g. Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen oder
- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als selbstständige Metallpaneeldecken ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Metallpaneeldecken vorliegt und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen oder
- in Owakustik DUO Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30 die als mineralische Einlegeplattendecken ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen oder

wenn er einseitig mit Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) verbunden ist und die Unterdecken im Bereich des Zulassungsgegenstandes entsprechend den Ausführungen der Anlagen aufgedoppelt werden.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion des Zulassungsgegenstandes durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile des Zulassungsgegenstandes in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Zulassungsgegenstand muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten entsprechen. Die Prüfberichte und Gutachten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser all-

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-331

Seite 5 von 9 | 20. Februar 2015

gemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen⁴:

- Einbaurahmen aus Stahlblech (Typ ER-ZX und ER-ES)
- Gehäuse aus Stahlblech
- Ventilteller
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Rastvorrichtung

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Stellungsanzeiger (Endschalter)
- Isolier-Einbaurahmen aus Faserzement (Typ: ER-L)

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

2.2.2 Kennzeichnung⁵

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 oder K90-U oder K30-U und der zusätzlichen Einbauklassifizierung ve, ho (vertikal⁶, horizontal⁷) auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

⁴ Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

⁵ Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften versehen werden, wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

⁶ Entspricht einer Wanddurchführung

⁷ Entspricht einer Deckendurchführung

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an Zulassungsgegenständen jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
- die Kontrolle der Abmessungen des Zulassungsgegenstandes
- die Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Bestandteile (Komponenten) sowie die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes selbst.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-331

Seite 7 von 9 | 20. Februar 2015

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf**3.1 Allgemeines**

Für die Planung der Lüftungsanlage mit dem Zulassungsgegenstand gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

3.2 Erforderliche Verwendung von elastischen Verbindungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Verwendungen muss der Zulassungsgegenstand einseitig über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium (Aluflexrohr) zwischen Zulassungsgegenstand und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in Wänden nach DIN 1053 mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung
- in Schachtwänden in der Bauart von leichten Trennwänden ohne Ständerwerk
- in Wandungen von Lüftungsleitungen
- in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken

3.3 Unzulässige Kräfte auf raumabschließende Bauteile

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird.

4 Bestimmungen für die Ausführung**4.1 Allgemeines**

Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Der Zulassungsgegenstand darf in massiven Wänden oder massiven Decken oder in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken oder in leichten Trennwänden oder in feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen oder in feuerwiderstandsfähigen Schächten mit den Einbaurahmen im Nasseinbauverfahren eingebaut werden.

Der Zulassungsgegenstand darf auch im Trockeneinbauverfahren in leichten Trennwänden mit Ständerbauwerk und beidseitiger Beplankung eingebaut werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes in dem jeweiligen raumabschließenden Bauteil sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

4.2 Einbau des Zulassungsgegenstandes in massive Wände oder massive Decken

Die Hohlräume zwischen dem Zulassungsgegenstand und der zu schützenden massiven Wand oder massiven Decke sind mit Mörtel der Gruppen II, III nach DIN 1053 oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen (s. Anlage 2).

4.3 Einbau des Zulassungsgegenstandes in leichte Trennwände im Trockeneinbauverfahren mit dem Isolier-Einbaurahmen

Der Zulassungsgegenstand darf im Trockeneinbauverfahren in leichten Trennwänden mit Ständerwerk und beidseitiger Bekleidung eingebaut werden. Dazu müssen die runden Einbauöffnungen in den jeweiligen raumabschließenden Bauteilen mittels Kernbohrung hergestellt werden.

Der Isolier-Einbaurahmen Typ ER-L muss mittels Fugenfüller oder Kleber SBK 2000 in die jeweiligen Bauteile eingebracht und befestigt werden. Zur weiteren Stabilisierung und Befestigung des Zulassungsgegenstandes muss der Isolier-Einbaurahmen mittels drei um 120° versetzten Winkeln aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm an dem jeweiligen raumabschließenden Bauteil mittels Schnellbauschrauben oder Dübelverbindungen, jeweils zum Bauteil geeignet, befestigt werden (s. Anlage 5).

4.4 Einbau des Zulassungsgegenstandes in leichte Trennwände im Nasseinbauverfahren mit verlorener Schalung

Der Zulassungsgegenstand darf im Nasseinbauverfahren in leichten Trennwänden mit Ständerwerk und beidseitiger Bekleidung mit verlorener Schalung eingebaut werden. Dazu müssen die quadratischen Einbauöffnungen in den o. g. leichten Trennwänden hergestellt werden. Die äußeren Abmessungen der quadratischen Einbauöffnung betragen jeweils äußerer Durchmesser $D + 65$ mm. Die verlorene Schalung wird aus 12,5 mm dicken GKF-Platten hergestellt. Der Zulassungsgegenstand muss dann mit Mörtel der Gruppen II, III nach DIN 1053² oder mit Gipsmörtel in den quadratischen Rahmen eingebaut werden (s. Anlage 2).

4.5 Einbau des Zulassungsgegenstandes in Wandungen von klassifizierten Lüftungsleitungen und in Schachtwände

Der Zulassungsgegenstand darf in Wandungen von klassifizierten Lüftungsleitungen oder in klassifizierten Schachtwänden eingebaut werden, für die jeweils eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen ist. Dazu müssen die klassifizierten Lüftungsleitungen L30 oder Schachtwände F30 mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen. Sie müssen einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Bauteilen bestehen.

Die klassifizierten Lüftungsleitungen oder Schachtwände müssen im Bereich der Durchdringung mit dem Zulassungsgegenstand mit einer Aufdopplung aus Brandschutzplattenmaterial in der Größe von $\varnothing D+ \geq 120$ mm versehen werden (s. Anlage 3).

4.6 Einbau des Zulassungsgegenstandes in selbstständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken

Der Zulassungsgegenstand muss in selbstständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken im Nasseinbauverfahren eingebaut werden.

Der Zulassungsgegenstand muss in selbstständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken mit Aufdopplungen entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids eingebaut werden (s. Anlage 4).

Die jeweiligen Unterdeckenkonstruktionen müssen im Bereich der Durchdringung der Unterdecke mit dem Zulassungsgegenstand mit einer Aufdopplung aus Brandschutzplattenmaterial in der Größe von $\varnothing D+ \geq 120$ mm versehen werden.

Für den Nasseinbau muss der Zulassungsgegenstand mit dem Einbaurahmen vom Typ ER-ZX versehen werden. Zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes sind drei um 120° versetzte Winkel aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm mit drei Stahlnieten an den Einbaurahmen zu befestigen. Die an den Einbaurahmen montierten Winkel müssen dann an der jeweiligen Unterdeckenkonstruktion mittels Schnellbauschrauben befestigt werden.

Der Hohlraum zwischen dem Einbaurahmen des Zulassungsgegenstandes und der jeweiligen Unterdecke ist vollständig mit Mörtel oder Gips auszufüllen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁸ in Verbindung mit DIN 31051⁹ mindestens in halbjährlichen Abständen erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

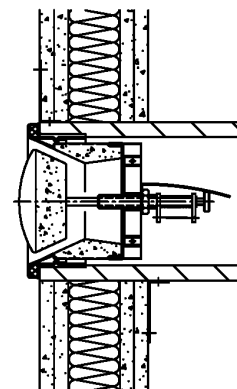
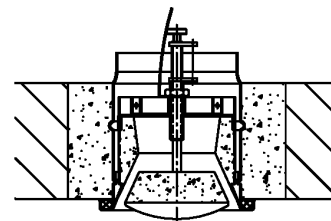
Beglaubigt

⁸ DIN EN 13306
⁹ DIN 31051

Begriffe der Instandhaltung, Ausgabe: 2001-09
Grundlagen der Instandhaltung, Ausgabe: 2003-06

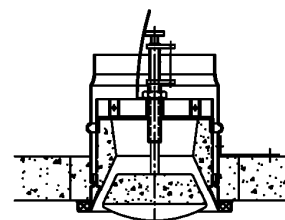
strulik

Absperrvorrichtung Typ BCF
 Z-41.3-331
 Zulassung:
 Widerstandsklasse: K90 bei einseitigem Anschluss von
 Luftleitungen aus nicht brenn-
 baren Baustoffen, sonst K30
 in Wänden, Decken und Leichtbauwänden
 Einbaulage:
 Hersteller: STRULIK GmbH, Hünfelden



strulik

Absperrvorrichtung Typ BCF
 Z-41.3-331
 Zulassung:
 Widerstandsklasse: K30-U/K90-U bei einseitigem Anschluss von
 Luftleitungen aus nicht brennbaren
 Baustoffen in feuerwiderstandsfähigen
 Unterdecken F30 / F90
 Einbaulage:
 Hersteller: STRULIK GmbH, Hünfelden



HANDAUSLÖSUNG

Gehäuse herausnehmen und
 Schmelzlot aushängen

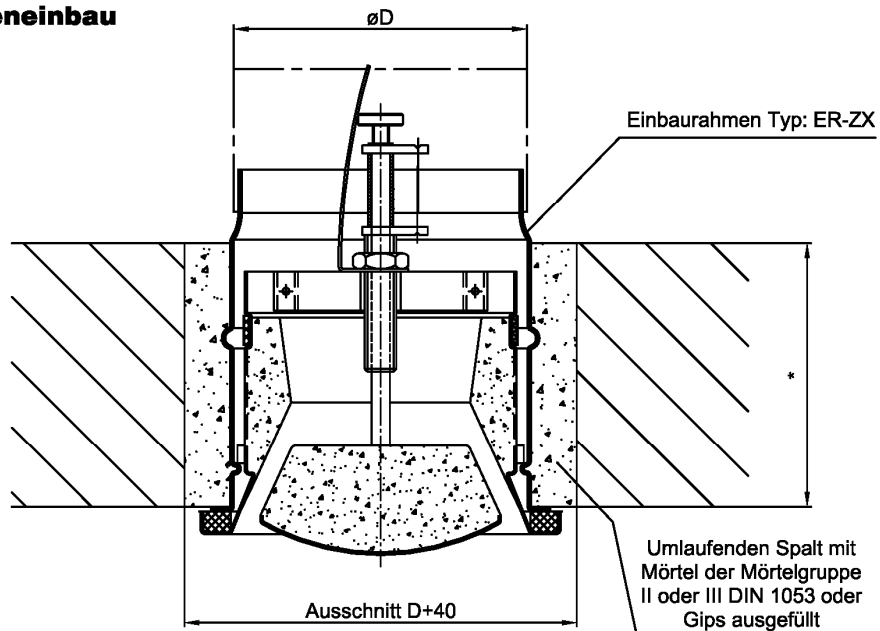
Schilder werden dauerhaft
 am Gehäuse angebracht

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF

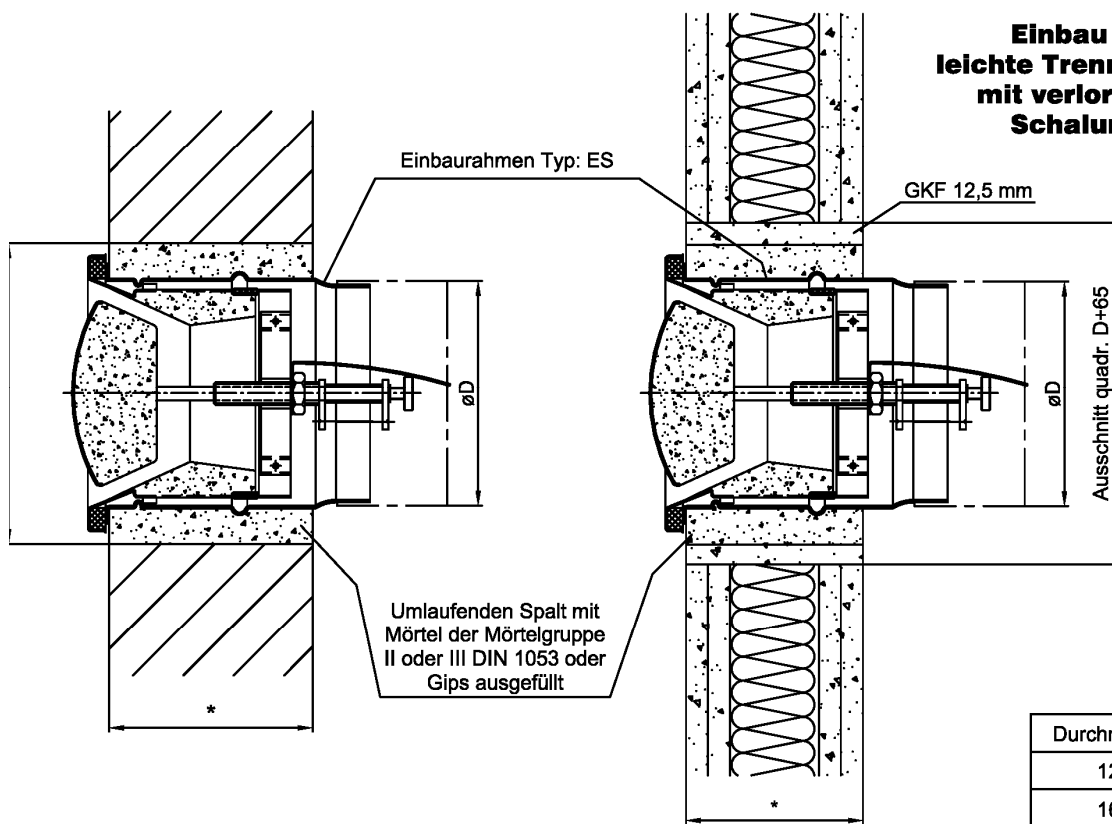
Beschilderung des Zulassungsgegenstandes

Anlage 1

**Wand- und
 eckeneinbau**



**Einbau in
 leichte Trennwände
 mit verlorener
 Schalung**



Durchmesser	$\varnothing D$
125	125
160	160
200	200

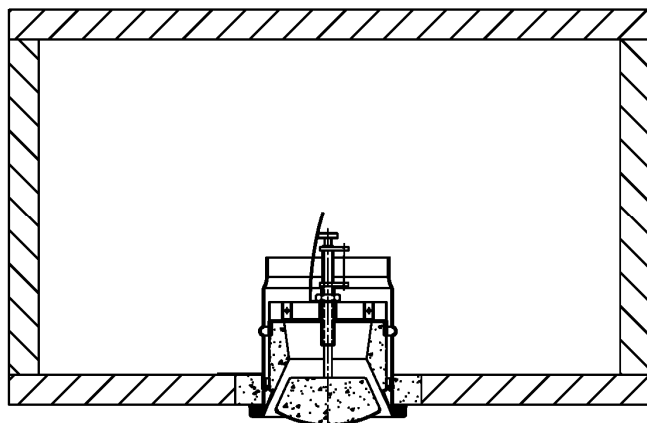
Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF

Wand und Deckeneinbau

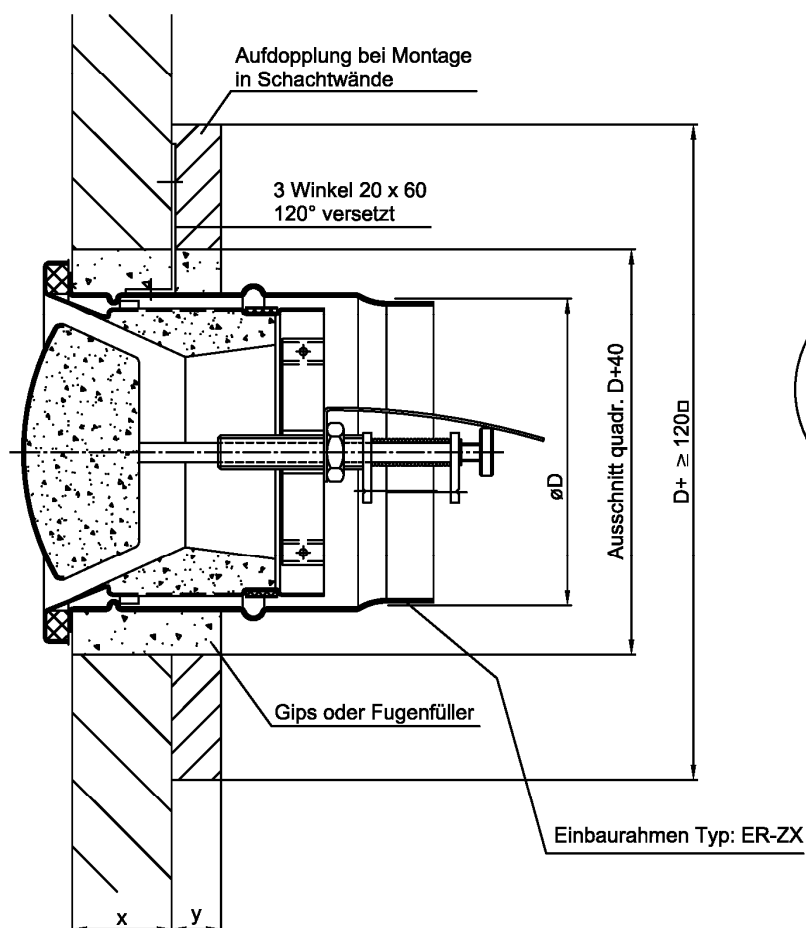
Anlage 2

**Einbau in Schachtwände F30 - F90
 und feuerwiderstandsfähige
 Leitungen L30 - L90**

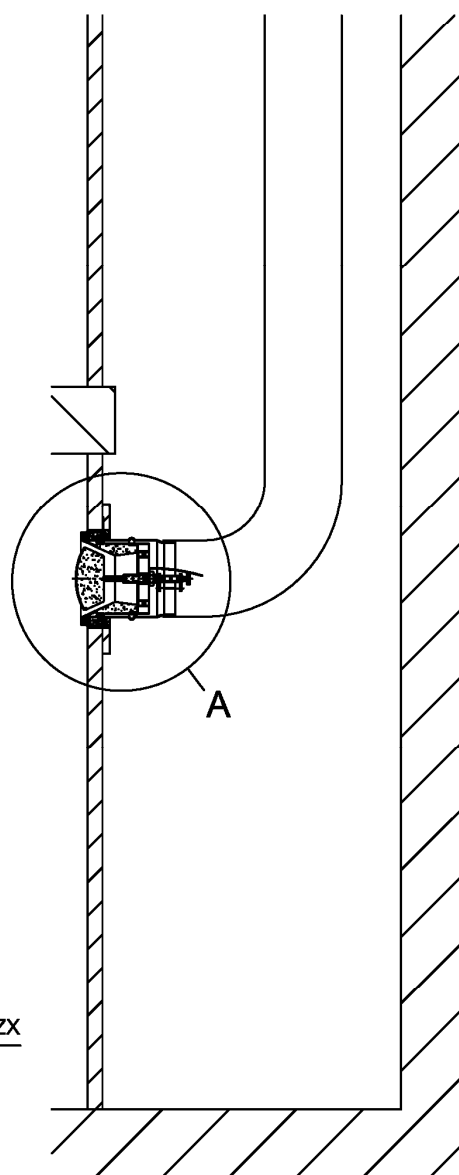
BCF	øD
125	125
160	160
200	200



Detail A



F30 x = Schachtwände mind. 24 mm | x + y mind. 60 mm
 F90 x = Schachtwände mind. 40 mm | x + y mind. 60 mm



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-331

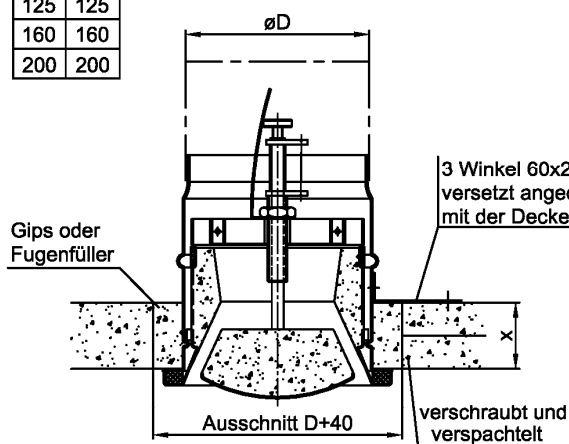
Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF

Einbau in feuerwiderstandsfähige Schachtwände F30 – F90 und feuerwiderstandsfähige
 Leitungen L30 – L90

Anlage 3

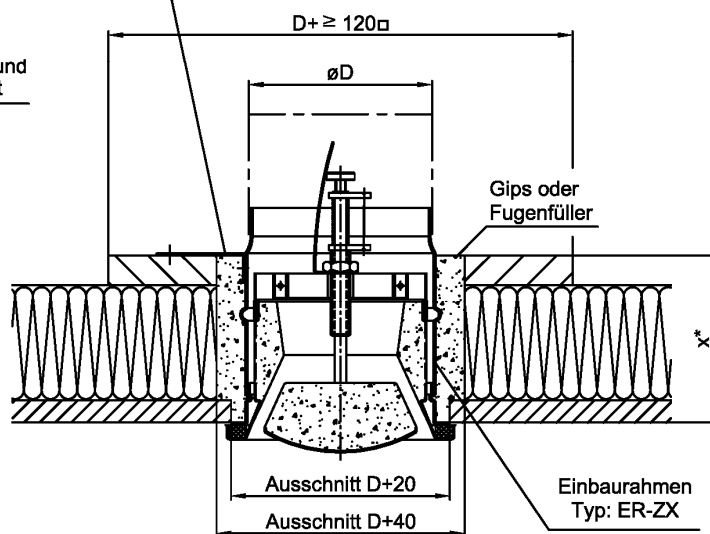
BCF	∅D
125	125
160	160
200	200

Einbau in feuerwiderstands-fähigen Unterdecken F30/F90

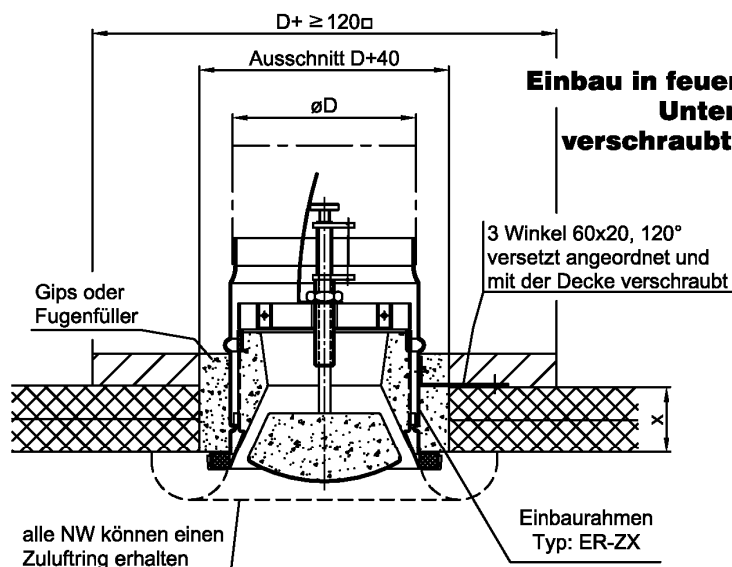


x = entsprechend der notwendigen
 Plattendicke der Decke

**Einbau in
 OWAkustik-Decke
 F30 DUO als Einlegedecke**



**Einbau in feuerwiderstandsfähiger
 Unterdecke F90
 verschraubt und verspachtelt**



x = entsprechend der notwendigen
 Plattendicke der Decke

* Deckenstärke und
 Aufdopplung

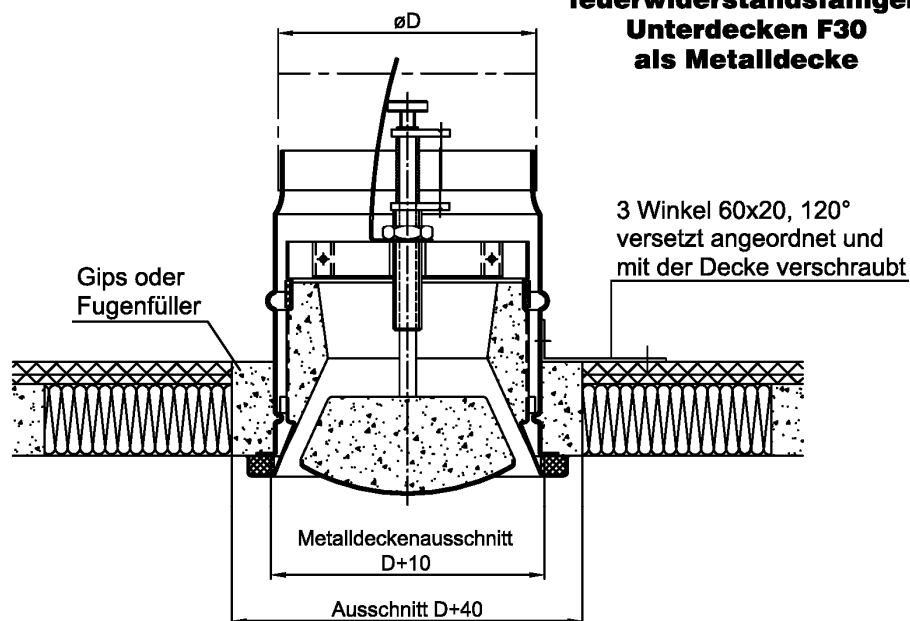
Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF

Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken F30 und F90

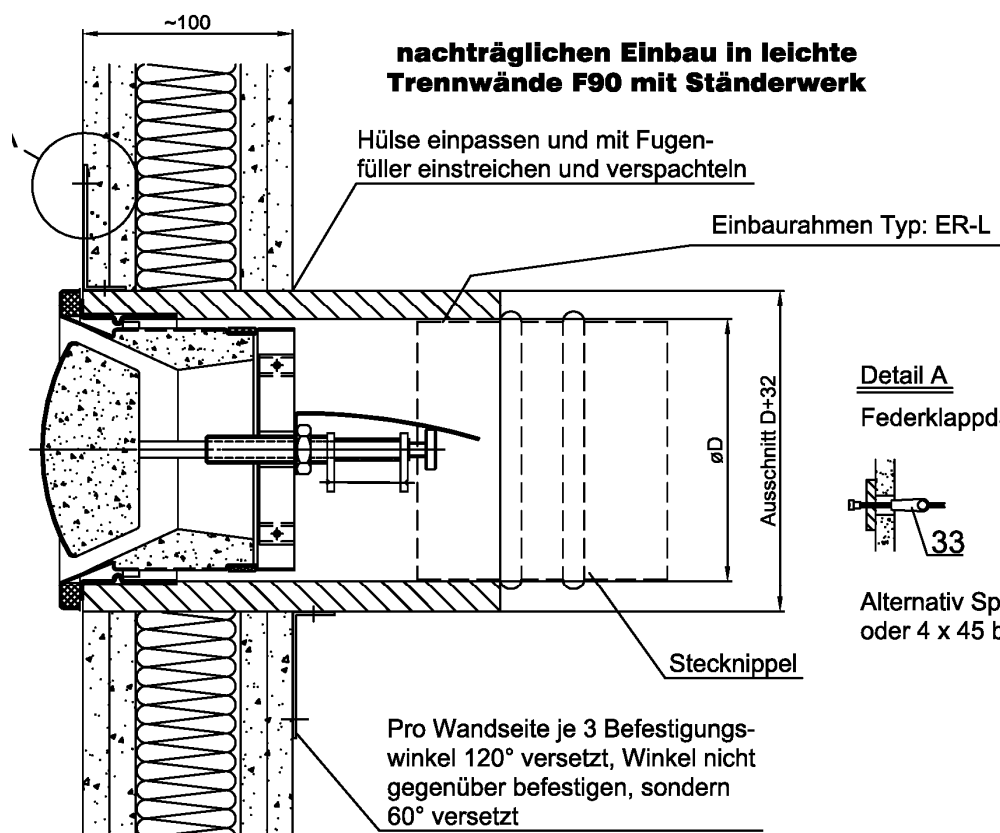
Anlage 4

BCF	øD
125	125
160	160
200	200

Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken F30 als Metaldecke

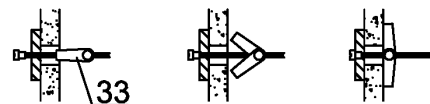


nachträglichen Einbau in leichte Trennwände F90 mit Ständerwerk



Detail A

Federklappdübel



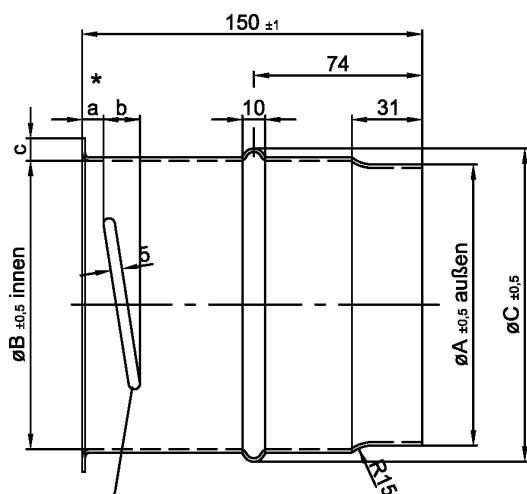
Alternativ Spax-Schrauben ø3,6 x 35 oder 4 x 45 bzw. 4 x 25

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF

Einbau in feuerwiderstandsfähige Metaldecke F30 / nachträglicher Einbau in leichte Trennwand F90

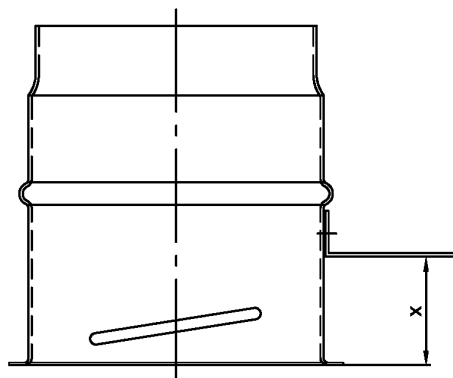
Anlage 5

Wand- und Deckeneinbaurahmen



2 Sicken um 180° versetzt angeordnet

Einbaurahmen für klassifizierte Unterdecken/feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen und Schachtwände

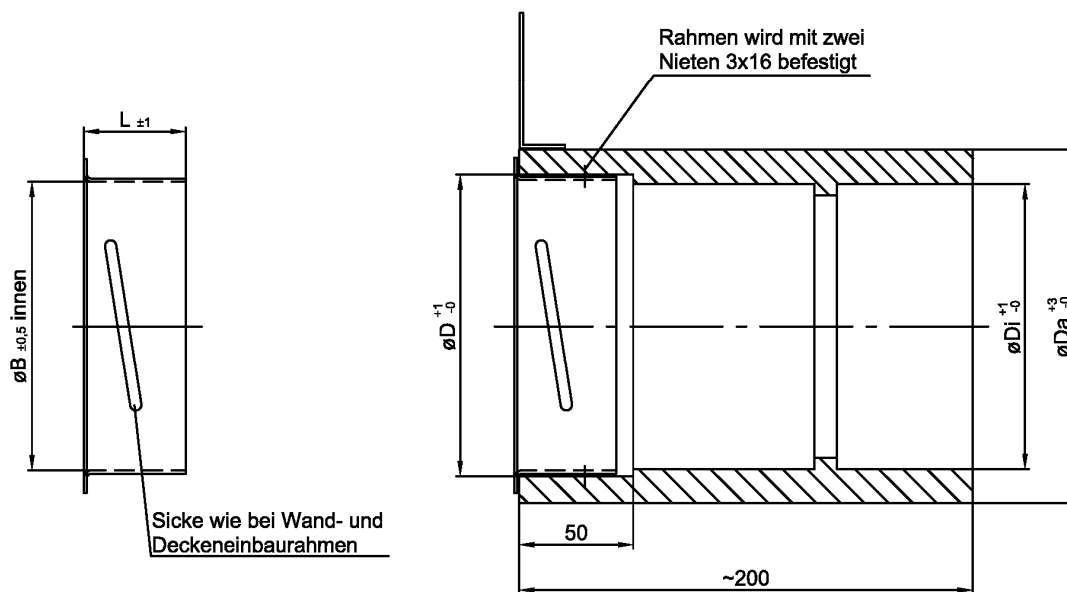


Höhenmaß x muß angegeben werden
3 Winkel um 120° versetzt angeordnet

BCF	øA	øB	øC	øD	øDi	øDa	L	a	b	c
125	124	128	133,5	130	126	156	45	9	21	10
160	159	162	168,5	164	161	191	45	13	17	12
200	199	201	208	203	201	232	45	30	18	12

* Maß a wird im Rahmen gemessen

Einbaurahmen für nachträglichen Einbau in Leichtbauwände



Sicke wie bei Wand- und Deckeneinbaurahmen

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF

Varianten Einbaurahmen

Anlage 6